



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 36 – Nr. 11 – 17.09. 2010
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Grundordnung	387
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die B.A./M.A.-Studiengänge der Kulturwissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der Geowissenschaftlichen Fakultät	400
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften	405
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung (B.A.-Studiengang)	413
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Magister/Magistra theologiae	432
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)	449
B.1 - Besonderer Teil	465
B.2 - Besonderer Teil	470

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung (B.A.- Studiengang)

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Orientierungsprüfung
- III. Zwischenprüfung
- IV. Bachelorprüfung
- V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1.1. 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juli 2010, hat der Senat in seiner Sitzung am 15.5.2010 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Katholische Theologie (als Haupt- oder Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat am 24. Juni 2010 gemäß § 74 LHG zugestimmt. Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. August 2010 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§§

- 1 Studieninhalte und Studienziele
- 2 Struktur der Studiengänge
- 3 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich
- 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- 6 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- 7 Prüfungsausschuss
- 8 Vorkenntnisse
- 9 Organisation der Lehre und des Studiums
- 10 Zweck der Prüfungen
- 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- 12 Fristen für das Ablegen von Prüfungen
- 13 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- 14 Mündliche Prüfungen
- 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- 18 Bestehen und Nichtbestehen
- 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- 21 Prüfer und Beisitzer
- 22 Ungültigkeit einer Prüfung
- 23 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Orientierungsprüfung

- 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- 25 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 26 Zulassungsverfahren

- 27 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Zwischenprüfung

- 29 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- 30 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 31 Zulassungsverfahren
- 32 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

IV. Bachelorprüfung

- 34 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung
- 35 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 36 Zulassungsverfahren
- 37 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- 38 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- 39 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 40 Inkrafttreten
- 41 Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studieninhalte und Studienziele

(1) Der Studiengang beinhaltet zentrale Fragestellungen, an Hand derer die theologischen Grundkompetenzen erworben werden. Je nach Fächerkombination können darüber hinaus Themenfelder ausgewählt und so Schwerpunkte gesetzt werden.

(2) Die Studierenden sollen befähigt werden, aus theologischer Perspektive Zusammenhänge zu überblicken sowie komplexe Problemstellungen zu erkennen, aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu analysieren und zu bearbeiten. Sie sollen lernen, wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Diese theologische Kompetenz sollen sie mit Methoden- und Sachkompetenz eines anderen Faches interdisziplinär verknüpfen. So erwerben die Studierenden Kompetenzen, die erforderlich sind, um die gewonnenen Fachkenntnisse in verschiedenartigen beruflichen Betätigungsfeldern fruchtbar zu machen.

§ 2 Struktur des Studiengangs

(1) Der Studiengang gliedert sich in drei Phasen, die jeweils durch studienbegleitende Prüfungen abgeschlossen werden.

(2) Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ verliehen.

§ 3 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich

(1) Im B. A.-Studiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert.

(2) Als Nebenfach können alle Fächer gewählt werden, die einen Studiengang im Umfang eines BA-Nebenfachs anbieten können.

Für das Studium im Nebenfach einer anderen Fakultät gilt die entsprechende Prüfungsordnung der anderen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Innerhalb des Fachstudiums sind zwischen dem ersten und dem sechsten Semester im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich berufsfeldorientierte, überfachliche Zusatzqualifikationen zu erwerben.

§ 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

(1) Im B.A.-Studiengang wird i.d.R. das erste Studienjahr mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Diese Prüfungen erfolgen jeweils studienbegleitend in den Modulen.

(2) Die Regelstudienzeit für den B. A.-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester.

(3) Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem ECTS 180 Leistungspunkte vergeben. Davon entfallen auf das Hauptfach 102, auf das Nebenfach 57 und auf die überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen 21 Leistungspunkte.

Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module und Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ergibt sich aus § 9.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie für das begleitende Selbststudium und die Prüfungsvorbereitung beträgt entsprechend dem workload von 180 Leistungspunkten 5400 Arbeitsstunden, von denen 3060 auf das Hauptfach (= 102 Leistungspunkte) und 1710 (= 57 Leistungspunkte) auf das Nebenfach entfallen. Für die überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen sind 630 Arbeitsstunden (= 21 Leistungspunkte) angesetzt.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Für das Studium der Katholischen Theologie werden regelmäßig Vorlesungen, Grundkurse, Seminare und Kolloquien angeboten.

(2) Die Vorlesungen vermitteln auf der Basis der aktuellen Forschungslage inhaltliche und methodologische Grundkenntnisse des jeweiligen theologischen Faches. Die Grundkurse des ersten Studienjahres führen darin ein und leiten zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten an. In den Hauptseminaren können die Studierenden diese Kompetenzen an ausgewählten Themen/Problemstellungen vertiefen. Kolloquien geben die Möglichkeit des Austausches mit den Dozierenden und können zum Erwerb fachbezogener kommunikativer Kompetenz genutzt werden.

§ 6 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. Näheres regelt das Modulhandbuch unter „Teilnahmevoraussetzungen“.

§ 7 Organisation der Prüfungen (Prüfungsamt, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungen ist das Dekanat als Prüfungsamt zuständig. Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes ist ein Widerspruch des Prüflings in schriftlicher Form möglich (s. Abs. 7).

(2) Das Prüfungsamt berichtet der Fakultät auf Anfrage über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht kann durch die Universität offen gelegt werden. Das Prüfungsamt hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.

(3) Für die Entscheidung von Widersprüchen (nach Abs. 1) und Konfliktfällen bildet die Katholisch-Theologische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der/ die Vorsitzende dieses Prüfungsausschusses, das ihn/ sie im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren StellvertreterInnen werden vom Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Studiendekan als Vorsitzendem,
2. zwei Professorinnen bzw. Professoren,
3. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
4. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach vorheriger Ankündigung bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat der/ die Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses oder seines/ seiner Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsamtes sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Vorkenntnisse

Für das Studium der Katholischen Theologie im Bachelor-Studiengang/Hauptfach sind die folgenden Sprachprüfungen Voraussetzung bzw. im ersten Studienjahr und/oder entsprechenden Sprachsemestern studienbegleitend abzulegen:

Latinum; Graecum, zumindest Bibelgriechisch.

Für das Studium der Katholischen Theologie im Bachelor-Studiengang/Nebenfach sind Kenntnisse in einer der drei Sprachen Latein, Griechisch, Hebräisch vorzuweisen. Die Wahl sollte nach Möglichkeit die Kombination mit dem Hauptfach berücksichtigen.

§ 9 Organisation der Lehre und des Studiums

Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) ¹Das Studium der Katholischen Theologie als Hauptfach eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 76 Semesterwochenstunden und 102 Leistungspunkten.

Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung herausgibt und fortlaufend aktualisiert. Daraus ergibt sich auch die Zahl der Semesterwochenstunden für die einzelnen Lehrveranstaltungen.

Um die Kombination mit möglichst vielen Nebenfächern zu ermöglichen, werden die Module nicht strikt an ein Semester gebunden. Die ersten 4 Module sollen im 1. Studienjahr, die Module 5 bis 12 nach den Möglichkeiten des Stundenplans im 2. und 3. Studienjahr absolviert werden.

**Hinweis zu den Prüfungsleistungen:*

Steht in M y bei einer Lehrveranstaltung in der Spalte Prüfungsleistung „In M x“, so bedeutet dies, dass diese Lehrveranstaltung in M x geprüft wird.

In M x steht entsprechend „+ M y.“

Beispiel: Die Vorlesung MNKG in M 2 wird in M 8 geprüft.

In M 8 gilt für die Prüfungsleistung in MNKG entsprechend „+ M 2“.

A. Pflichtveranstaltungen:

Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	SWS	ECTS
M 1: Bibl.Theol.	Grundkurs	Hausarbeit	2	3,5
M 2: Hist.Theol.	Grundkurs	Hausarbeit	2	3,5
	V (AKG)	Klausur o. mdl.Pr.	2	2
	V (MNKG)	In M 8	3 + 1	3,5
M3: Phil. u. Syst.Theol.	Einführungskurs	Keine	2	2,5
	Grundkurs	Hausarbeit	2	3,5
	V (FTh)	In M 11	2	2,5
M 4: Ethik/Prakt. Theol.	Grundkurs	Hausarbeit	2	3,5
	Einführung PrTh	Mitarbeit	2	3,5
M 5: Schöpfung/Anthropologie	V (AT)	In M 10	2	2,5
	V (Dog)	In M 6	2	2,5
M 6: Gotteslehre	V (Dog)	Klausur o. mdl. Pr. (+ M 5)	2	2
M 7: Christologie	S (Dog/DgÖk)	Hausarbeit	2	3,5
	V (NT)	In M 8	3	3
	V (AKG)	Mit DgÖk in M 9	1	1
	V (DgÖk)	In M 9	2	2,5
M 8: Kirche (Ge-schichte, Ekkl.)	V (MNKG)	Klausur o. mdl. (+ M2)	3	2,75
	V (DgÖk)	In M 9	1	1,25
M 9: Praxis	V (DgÖk)	mdl.Pr. (+ M 7 + 8)	1	1
M 10: Ethik	V (AT)	Klausur (+ M 5 u. 6)	2	2
	V (ThE)	Klausur o. mdl. (+ M4)	2	2,25
	V (SozE)	Klausur o. mdl. (+M 4)	2	2,25
M 11: Welt-Religionen	S (AT/NT/Einl)	Hausarbeit	2	3,5
	V (FTh)	Hausarbeit (+ M3,M6)	1	1,25
	V (KR)	mdl.	1	1,25
M 13	BA-Arbeit	Ausbau einer Seminararbeit		+ 2

B. Wahlpflichtveranstaltungen

Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	SWS	ECTS
M 1: Bibl.Theol.	V (Einl)	mdl.	2	2,5
	V (Einl)	mdl.	2	2,5
M 3: Phil. / Syst. Theol.	V (Phil)	In M 10	3	3,5
	V (Phil)	In M 10	3	3,5
M 4: Ethik / Prakt. Theol.	Grundkurs (RP / PrTh / KR / LitW)	Hausarbeit	2	3,5
	V (RP/PrTh/KR/ LitW)	In den Lehrveranstaltungen	1	1
	V (ThE)	In M 10	2	2
	V (SozE)	In M 10	2	2
			2	2
M 5: Schöpfung / Anthropologie	V (Phil)	s. M 10	3	3
M 6: Gottes - lehre	V (AT)	In M 10	2	2
	V (NT)	In M 8	2	2
	V (FTh)	In M 11	2	2
	V (Phil)	s. M 10	3	3
M 8: Kirche	S (AKG / MNKG)	Hausarbeit	2	3,5
	V (NT)	Klausur (+ M 6 u. M7)	2	2,5
M 9: Praxis	S (PrTh KR LitW RP)	Hausarbeit	2	3,5
	V (LitW)	Klausur o. mdl.Pr.	2	2
	V (PrTh/ReIP)	Klausur o. mdl.	2	2
M 10: Ethik	S (ThE / SozE)	Hausarbeit	2	3,5
	V (Phil)	Klausur o. mdl. (s. M 3, 5, 6)	3	3
M 11: Welt-Religionen	S (Phil / FTh)	Hausarbeit	2	3,5
M 12: Wahlmodul	Alle	Keine	Je nach Art	6

(2) Das Studium der Katholischen Theologie als Nebenfach eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 47 Semesterwochenstunden und 57 Leistungspunkten.

A. Pflichtveranstaltungen:

Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	SWS	ECTS
M 2	Grundkurs (AKG / MNKG)	Hausarbeit	2	3,5
M 4	V (AT)	mdl. Pr. o. Essay	2	2
	V (NT)	In M 5	2	2
M 5	V (NT)	Klausur (+ M 4)	3	2,5
	V (DgÖk)	mdl. Pr.	2	2,5
	Kolloquium		1	1

B. Wahlpflichtveranstaltung

Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	SWS	ECTS
M 1	Grundkurs V (Einl)	Hausarbeit o. mdl.Pr.	2	3,5
		mdl. Pr.	2	2,5
M 2	V (AKG / MNKG)	In M 6	3	2,5
M 3	Grundkurs V (Dog/DgÖK/ FTH / Phil)	Hausarbeit	2	3,5
		mdl. Pr.	2	2,5
M 4	V (Dog / FTh)	mdl. o. Hausarbeit	2	2
M 6	V (AKG / MNKG)	Klausur o. mdl. (+ M 2)	3	3,25
	V (ThE / SozE)	mdl. Pr.	2	2,75
M 7	Grundkurs	Hausarbeit	2	3,5
	V (PrTh/KR/ LitW / RP)	In der Lehrveranstal- tung	1	1
	V (PrTh)	mdl. Pr.	2	2
	V (PrTh / RP)	mdl. Pr.	2	2
	V (KR / LitW)	mdl. Pr.	2	2,5
M 8	S (Bibl. O. Hist.)	Hausarbeit	2	3,5
	S (Syst. o. Prakt.)	Hausarbeit	2	3,5
	V , Kolloquium	Ohne	4	3

§ 10 Zweck der Prüfungen

(1) Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen eines wissenschaftlichen Studiums in der von ihnen gewählten Fächerkombination gewachsen sind und dass sie insbesondere die sprachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um ihren B. A.-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

(3) Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach,

- dass sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse im Hauptfach verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- dass sie in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen,
- dass sie sich mit der Anwendung geistes- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in einem Praxisfeld durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen vertraut gemacht haben.

§ 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu einer der in § 10 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 12 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sind bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Sind sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sind in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. Sind sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für die Wiederholungsprüfung und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Dieser entscheidet auch über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

(5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 13 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.

(2) Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach des B. A.-Studiengangs.

(3) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 14),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, insbesondere Hausarbeiten (§ 15),

soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfung im Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der entsprechenden Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.² Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.³ Darüber hinaus ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. Zum Prüfer bestellt das Prüfungsamt dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt das Prüfungsamt ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Studiengangs beteiligt ist. Zusätzlich bestellt das Prüfungsamt einen Beisitzer, der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

§ 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) Für die Korrektur von Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A.-Studiengangs beteiligt ist.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Noten in den Modulen lauten :

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,5 bis einschl. 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,5 bis einschl.3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,5 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,5	den Grad A	=	„excellent“
von 1,6 bis 2,0	den Grad B	=	„very good“
von 2,1 bis 3,0	den Grad C	=	„good“
von 3,1 bis 3,5	den Grad D	=	„satisfactory“
von 3,6 bis 4,0	den Grad E	=	„sufficient“
von 4,1 bis 5,0	den Grad F	=	fail.

(6) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 28, 33, 38) gelten die Absätze 2 u. 4 entsprechend.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens

drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Im Zusammenhang mit allen schriftlichen Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit ist folgende „Antiplagiats-Erklärung“ abzugeben:

„Mir ist bekannt, dass ich alle schriftlichen Arbeiten, die ich im Verlauf meines Studiums als Studien- oder Prüfungsleistung einreiche, selbstständig verfassen muss. Das heißt: Zitate sowie der Gebrauch von fremden Quellen und Hilfsmitteln müssen nach den Regeln wissenschaftlicher Dokumentation von mir eindeutig gekennzeichnet werden. Ich darf fremde Texte oder Textpassagen (auch aus dem Internet) nicht als meine eigenen ausgeben. Verstoße ich gegen diese Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens, gilt dies als Täuschungs- und Betrugsversuch und zieht entsprechende Konsequenzen nach sich. Im mindesten Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Leistungsnachweisen kann die Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung verlangt werden. Im Wiederholungsfall ist der Ausschluss vom weiteren Studium möglich.“

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung sind jeweils bestanden, wenn beide Fachprüfungen (Haupt- und Nebenfach) sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung können in den

Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung eine mündliche Nachprüfung statt, deren Note nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten kann.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Nach der ersten Wiederholung erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschulen.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 21 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und akademische Mitarbeiter, denen der Vorstand aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige akademische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Masterfach (Diplom bzw. Magister theologiae) abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 14 Abs.4 und 15 Abs.3.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

§ 22 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

II. Orientierungsprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 erfüllt,

2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 12 Abs. 1 verloren hat.

§ 25 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach *Katholische Theologie* sind:

1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Sprachkenntnisse (Latinum, Graecum bzw. mindestens Bibelgriechisch).
2. die regelmäßige Teilnahme an den verpflichtenden und wahlpflichtigen Lehrveranstaltungen der Module 1-4 des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach *Katholische Theologie* sind:

Die regelmäßige Teilnahme an den verpflichtenden und wahlpflichtigen Lehrveranstaltungen eines der drei Basismodule.

§ 26 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm sind die gewählten Fächer anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in §§ 24,25 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 27 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) *Die Fachprüfung besteht im Hauptfach Katholische Theologie aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen 1-4 gemäß § 25 (1).*

(3) *Die Fachprüfung besteht im Nebenfach Katholische Theologie aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des nach § 25 (2) gewählten Basismoduls.*

(4) Die Fachnote *in Katholischer Theologie* ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module.

(5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden.

§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und die für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.

(2) Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. Zwischenprüfung

§ 29 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Fächern seines Studiengangs bestanden hat,
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für jedes Fach erfüllt hat,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 2 nicht verloren hat.

§ 30 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach *Katholische Theologie* sind:
Die regelmäßige Teilnahme an den verpflichtenden und wahlpflichtigen Lehrveranstaltungen in vier der Module 5-11.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach *Katholische Theologie* sind:
Die regelmäßige Teilnahme an den verpflichtenden und wahlpflichtigen Lehrveranstaltungen zweier Basismodule sowie zwei der Module 4-8.

§ 31 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in §§ 29,30 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 32 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Fachprüfung besteht im Hauptfach *Katholische Theologie* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in vier der Module 5- 11 gemäß § 30 (19).

(3) Die Fachprüfung besteht im Nebenfach *Katholische Theologie* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den bis zur Orientierungsprüfung noch nicht absolvierten beiden Basismodulen sowie in zwei der Module 4-8 gemäß §30 (2).

(4) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module.

(5) *Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden.*

§ 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.

(2) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

IV. Bachelorprüfung

§ 34 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer :

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach seines Studiengangs bestanden hat,
3. überfachliche, berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 21 Leistungspunkten nachweisen kann,
4. die für den Abschluss des Nebenfachs erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 57 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in den Fächern seines Studiengangs erfüllt.

§ 35 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach *Katholische Theologie* sind: die regelmäßige Teilnahme an den verpflichtenden und wahlpflichtigen Lehrveranstaltungen

der Module 5-11, die noch nicht bis zur Zwischenprüfung absolviert wurden.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach Katholische Theologie sind: die regelmäßige Teilnahme an verpflichtenden und wahlpflichtigen Lehrveranstaltungen der Module 4-8, die noch nicht bis zur Zwischenprüfung absolviert wurden.

§ 36 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 34,35 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 31 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 37 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Fachprüfung besteht im Hauptfach Katholische Theologie aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den drei Modulen aus den Modulen 5-11, die bis zur Zwischenprüfung noch nicht absolviert wurden, sowie der Bachelorarbeit.

Die B.A.- These ist eine Prüfungsarbeit. Das Thema wird im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung des zweiten oder dritten Jahres gestellt. Erforderlich ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 30 Seiten, die aus einer der Seminararbeiten hervorgeht. Die Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich des Hauptseminars selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Hausarbeit ist sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit einzureichen. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der Leiter der Lehrveranstaltung die Abgabefrist verlängern.

Die Arbeit soll bis zum Beginn des folgenden Semesters korrigiert sein.

(3) Die Note im Hauptfach Katholische Theologie ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module.

(4) Die Fachprüfung besteht im Nebenfach Katholische Theologie aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen 4-8, die noch nicht bis zur Zwischenprüfung absolviert wurden.

(5) Die Note im Nebenfach Katholische Theologie ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module.

§ 38 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten im Haupt- und im Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach zweifach und die Note im Nebenfach einfach gewichtet wird.

(2) Ist Katholische Theologie Hauptfach, so errechnet sich die Fachnote aus

Orientierungsprüfung (1/6)

Zwischenprüfung (1/3)

Bachelorprüfung (1/3)

Bachelorarbeit (1/6).

(3) Ist Katholische Theologie Nebenfach, so errechnet sich die Fachnote aus

Orientierungsprüfung (20%)

Zwischenprüfung (40%)

Bachelorprüfung (40%).

(4) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Fachnoten eingetragen. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Katholische Theologie unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 39 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1.10.2010 in Kraft.

§ 41 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium in einem Magisterstudiengang der Universität Tübingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können noch innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Wunsch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung ablegen.

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen in denselben oder verwandten Fächern eines herkömmlichen Magister-, Diplom-, oder Lehramtsstudiengangs werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

Eine in demselben oder verwandten Fach an der Universität Tübingen nach der bisher geltenden Magisterprüfungsordnung im Rahmen der Zwischenprüfung abgelegte Fachprüfung wird innerhalb dieser Übergangsfrist als mit der durch diese Ordnung geforderten Fachprüfung der Zwischenprüfung gleichwertig anerkannt. ⁴Dies gilt auch für die Zwischenprüfung als Ganzes.

Tübingen, den 23. August 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor